

<p>Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 30.07.1998, Änderung, Berechnung des Baumwertes in Anlage 2, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 21.11.2001)</p>	<p>Entwurf - Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) Änderungsvorschlag nach der 2. Lesung im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten</p>	<p>Begründung der Änderung</p>
<p>Präambel Auf der Grundlage des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), und § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2001 (GVBl. LSA S. 2), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 22.07.1998 folgende Satzung beschlossen: Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 21. Tagung am 23.05.2001 die Änderung der Satzung beschlossen.</p>	<p>Inhaltsübersicht Präambel § 1 Schutzzweck § 2 Geltungsbereich § 3 Schutzgegenstand § 4 Begriffe § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen § 6 Verbote § 7 Freistellungen § 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen § 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung § 10 Baumschutz und Bauvorhaben § 11 Zuständige Behörde § 12 Baumschutzkommission § 13 Ordnungswidrigkeiten § 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlagen: Anlage 1 – Für die Nachpflanzung empfohlene Laubbaumarten Anlage 2 - Bei Antragstellung notwendige Angaben über den Baumbestand Anlage 3 - Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz</p>	<p>Anlass und Ziele der Satzung Die Änderung der bisherigen Baumschutzsatzung hat das Ziel, die Satzung den Erfordernissen der neuen Naturschutzgesetze (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, Landesnaturschutzgesetz vom 10.12.2010) und den konkreten Bedingungen in der Stadt Halle anzupassen. Die Änderungen betreffen deshalb insbesondere folgende Schwerpunkte: - Neuassung des Geltungsbereiches (§ 2) - Neubestimmung des Schutzgegenstands (§ 3) - Neuaufnahme einer Regelung für Schutz- und Pflegemaßnahmen an Bäumen (§ 5) - Neubestimmung der Verbote (§ 6) und der Kriterien für den Erlass von Ausnahmen/Befreiungen von den satzungserrechtlichen Verböten (§ 8) - Neuregelung der Ersatzforderungen bei erteilten Ausnahmen/Befreiungen und zur Folgenbeseitigung (§ 9). - Anpassung der Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>§ 1 Schutzzweck Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Erhaltung der Grünbestände, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter wird der Baumbestand in der Stadt Halle (Saale) als Geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.</p>	<p>Präambel: Auf der Grundlage der § 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und von § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am..... 2011 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der geänderte Schutzzweck der Satzung umfasst nunmehr ausdrücklich die Sicherung des Baumbestandes zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen, Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt, zur Förderung des Naturerlebens der Einwohner und der Erholung, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten.</p>
<p>§ 1 Schutzzweck Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Erhaltung der Grünbestände, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter wird der Baumbestand in der Stadt Halle (Saale) als Geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.</p>	<p>§ 1 Schutzzweck Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionstüchtigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen, Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt, zur Förderung des Naturerlebens der Einwohner und der Erholung, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.</p>	<p>In Absatz 2 Ziffer 2 wurde die bisher unbestimmte Nennung der Rechtsvorschriften, in denen Bäume geschützt sind, nun konkret auf die Rechtsvorschriften eingegrenzt, in denen der Baumschutz ausreichend gesichert oder den anderen naturschutzfachlichen Zielen untergeordnet ist. Dies sind die genannten Schutzgebietskategorien, gesetzlich geschützte Biotope oder unklare Fälle werden damit eindeutig ausgeschlossen. Der Grundstückselgentümer wird durch die Bestimmungen des BkliegG in der wirtschaftlichen Verwertbarkeit seines Grundstücks erheblich eingeschränkt. Im Gegenzug müssen Pächter dieser Kleingartenanlagen die Parzellen gesetzestkonform nutzen. Gemäß der Rechtsprechung muss die kleingärtnerische Nutzung der Gärten einer Anlage überwiegen. Da insbesondere die grobkronigen (hochstämmigen) Obstbäume und Waldbäume die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen bzw. nicht zur kleingärtnerischen Nutzung gehören, würde deren Schutz in Kleingärten zu erheblichen Konflikten führen können. Deshalb sind Bäume auf den Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz weiterhin vom Geltungsbereich ausgenommen. Wegen der rechtlich sehr schwierigen oder unverhältnismäßig aufwändigen Abgrenzung von</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung. (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für: 1. Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037, geändert durch Gesetz vom 27.07.1984, BGBl. I, S. 1034) und des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA, S. 520). 2. Bäume in der Stadt Halle (Saale), die bereits durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind (z. B. Satzungen, Verordnungen für Naturdenkmale und naturschutzrechtliche Schutzgebiete). 3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine, 4. Obstbäume in Obstplantagen sowie alle gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, 5. Obstbäume in Nutz- und Vorgärten.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) i. S. von § 15 (1) Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für 1. Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037), in der jeweils gültigen Fassung. 2. Bäume in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, flächenhaften Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Alleeen und einseligen Baumreihen i. S. von § 21 NatSchG LSA sowie gesetzlich geschützten Biotopen i. S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA. 3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG). 4. Obstbäume (einschließlich Walnuss-, ausschließlich Esskastanienbäumen) in umfriedeten Grundstücken 5. alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.</p>	<p>In Absatz 2 Ziffer 2 wurde die bisher unbestimmte Nennung der Rechtsvorschriften, in denen Bäume geschützt sind, nun konkret auf die Rechtsvorschriften eingegrenzt, in denen der Baumschutz ausreichend gesichert oder den anderen naturschutzfachlichen Zielen untergeordnet ist. Dies sind die genannten Schutzgebietskategorien, gesetzlich geschützte Biotope oder unklare Fälle werden damit eindeutig ausgeschlossen. Der Grundstückselgentümer wird durch die Bestimmungen des BkliegG in der wirtschaftlichen Verwertbarkeit seines Grundstücks erheblich eingeschränkt. Im Gegenzug müssen Pächter dieser Kleingartenanlagen die Parzellen gesetzestkonform nutzen. Gemäß der Rechtsprechung muss die kleingärtnerische Nutzung der Gärten einer Anlage überwiegen. Da insbesondere die grobkronigen (hochstämmigen) Obstbäume und Waldbäume die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen bzw. nicht zur kleingärtnerischen Nutzung gehören, würde deren Schutz in Kleingärten zu erheblichen Konflikten führen können. Deshalb sind Bäume auf den Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz weiterhin vom Geltungsbereich ausgenommen. Wegen der rechtlich sehr schwierigen oder unverhältnismäßig aufwändigen Abgrenzung von</p>

<p>§ 4 Schutzgegenstand (1) Geschützt sind Bäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm haben. (2) Für Bäume der Arten Eibe, Stechpalme, Ginkgo sowie Zierobst und dendrologische Besonderheiten gilt Abs. 1 bei einem Stammumfang von mindestens 30 cm. (3) Walnußbäume sind nach Abs. 1 geschützt. (4) Geschützt sind auch mehrtriebige Bäume, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. (5) Ohne Begrenzung durch den Stammumfang sind geschützt: 1. Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 8 und 10 dieser Satzung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 11, 13 und 30 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt, 2. Straßenbäume, 3. Bäume, die als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus stadtegestalterischen Gründen gepflanzt wurden.</p>	<p>6. Bäume des Botanischen Gartens.</p>	<p>Nutz- und Vorgärten von Eholungsgärten und anders gärtnerisch gestalteten Privatflächen, wurde der Begriff des umfriedeten Grundstücks eingeführt. Innerhalb dieser Grundstücke sind Obstbäume (einschließlich Walnuss-, ausschließlich Eßkastanienbäumen) nun vom Schutz ausgenommen. Dies ermöglicht dem Eigentümer, entsprechend seinen konkreten Anforderungen Obstbäume zu pflanzen, zu verjüngen, auszutauschen oder Flächen neu zu gestalten. Die Eßkastanie wird hier nicht als landestypischer Obstbaum angesehen und steht deshalb wie alle übrigen Laubbäume unter Schutz. Da alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien und die Bäume des Botanischen Gartens speziellen Anforderungen genügen müssen, wurde hier auf Baumschutzregelungen verzichtet.</p>
<p>§ 3 Schutzgegenstand Gegenstände dieser Satzung sind: 1. Laubbäume, Ginkgo und Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen. Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich. 2. Straßenbäume unabhängig vom Stammumfang. 3. Alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 9 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i. S. d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz, Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet. 4. Vom Schutz ausgenommen sind Bäume der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>), Robinie (<i>Robinia pseudacacia</i>) und Pappel, außer Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) und Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>).</p>	<p>§ 3 Schutzgegenstand Gegenstände dieser Satzung sind: 1. Laubbäume, Ginkgo und Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen. Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich. 2. Straßenbäume unabhängig vom Stammumfang. 3. Alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 9 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i. S. d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz, Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet. 4. Vom Schutz ausgenommen sind Bäume der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>), Robinie (<i>Robinia pseudacacia</i>) und Pappel, außer Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) und Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>).</p>	<p>Die bisherige differenzierte Regelung, ab welchem Umfang ein Baum oder Gehölz geschützt sein sollte, führte vielfach zu Unklarheiten (z.B. wegen fehlender Artenkenntnis und bei Baummaße erreichenden Großstrüchern sowie Kleinbäumen) und war teilweise auslegungsbedürftig. Deshalb wurde der Schutzgegenstand vereinfacht. Bäume sollen künftig ab einem einheitlichen Stammumfang von 50 cm geschützt sein. Dies ist ein Kompromiss zwischen weitergehenden Vorschlägen, die im Verfahren geäußert wurden. Der Ordnungs- und Umweltausschuss hatte mehrheitlich empfohlen, dieses Maß auf 80 cm Stammumfang anzuheben. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, da bei diesem Stammumfang die langsam wachsenden Baumarten und andere besonders schutzwürdige Arten (z. B. dendrologische Besonderheiten) erst in einem hohen Alter dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen würden. Alternativ könnte man dieses Problem wieder mit einem differenzierteren Maß (50 cm / 70 cm) beheben. Diese Lösung führt jedoch, wie in der Vergangenheit vielfach beobachtet, zu Unklarheiten, da Eigentümer die genaue Art ihrer Bäume des Öfteren nicht kennen. Dies entspricht dem Schutzniveau vieler anderer ostdeutscher Städte. Negative Folgen sind nicht bekannt. Für die Bürger der Stadt Halle stellt dies eine Erleichterung dar. Die bisherigen Sonderregelungen für die Eibe, Stechpalme, Ginkgo und dendrologische Besonderheiten können entfallen, da diese nicht stärker gefährdet sind als der übrige Baumbestand. Der besondere Status der „dendrologischen Besonderheiten“ und „Bäume, die aus stadtegestalterischen Gründen gepflanzt wurden“, ist gestrichen worden. Damit wird die bestehende Unbestimmtheit vermieden. Wegen der besonderen Bedeutung der Straßenbäume, Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen im Sinne § 8 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere im § 15 Bundesnaturschutzgesetz, wurden diese unabhängig vom Stammumfang geschützt. Vom Schutz ausgenommen werden zukünftig Nadelgehölze mit Ausnahme der Eibe, des Ginkgo und die genannten Arten, Hybriden bzw. Zuchtformen der Laubbäumen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die jetzt ausgenommenen Bäume i. S. des Geschützten Landschaftsbestands (GLB) nicht schutzbedürftig oder nicht schutzwürdig sind. So werden und wurden eine Vielzahl Nadelbäume gepflanzt, um das „Laubproblem“ zu umgehen, oder weil sie als „Mödebaum“ geeignet erschienen. Sie sind nach der derzeitigen Einschätzung nicht im Bestand gefährdet und deshalb nicht schutzbedürftig. Die Laubbaum-Auswahl nimmt hier auch diejenigen Arten vom Schutz aus, die vom Bundessamt für Naturschutz als invasive Neophyten eingestuft worden und deshalb weder schutzwürdig noch schutzbedürftig sind und auch nicht durch den Schutz der Baumschutzsatzung weiter gefördert werden sollen. Durch die genannten Pappeln werden zusätzlich verbreitet große Schäden verursacht.</p>
<p>§ 3 Definitionen (1) Der Kronenraumbereich von Bäumen ist die Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Seine äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar. (2) Der Wurzelbereich hat bei den meisten Baumarten die Ausdehnung des Kronenraumbereiches. Bei manchen Baumarten reicht der Wurzelbereich über den Kronenraumbereich hinaus. So kann er bei Säulenformen (z.B. Pyramiden-Pappel) eine Fläche von mehr als dem Vierfachen des Kronendurchmessers einnehmen. (3) Die Baumscheibe ist die nicht versiegelte bzw. ungepflasterte Fläche um den Stammfuß des Baumes. (4) Straßenbäume sind alle im Straßenbaumkataster der Stadt Halle (Saale) erfaßten Bäume, unabhängig von der Art und vom geordneten Maß nach § 4 dieser Satzung. (5) Dendrologische Besonderheiten sind seltene Arten (z. B. Trompetenbaum, Geweihbaum, Tulpenbaum, Osagedorn, Eß-Kastanie), besondere Wuchsformen (z. B. baumartig gezogene</p>	<p>§ 4 Begriffe Im Sinne dieser Satzung bedeutet: 1. Baumscheibe der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodenaufbau nicht versiegelte bzw. unbelastete Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes; 2. Erziehungs-/Aufbauschritt unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform vorzunehmende Schnittmaßnahme bei Jungbäumen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehene Funktion des Baumes entsprechende Krone;</p>	<p>Da die verschiedenen Vorschriften zum Baumschutz für den interessierten Baumeigentümer oft schwer zu beschaffen sind, aber teilweise auch andere differierende Begriffsbestimmungen im Umlauf sind, wurden die für den Baumschutz wichtigsten Begriffe dieser Satzung hier näher bestimmt bzw. definiert. Damit werden auch Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Vorschriften bedeutungslos.</p>

<p>Sträucher, Hängeformen, Blatt- und Blütenvarietäten) und Arten, die ein hohes Alter erreichen können (z. B. Mammutbaum).</p>	<p>3. Kronensatz Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes;</p> <p>4. Kronenpflege überwiegend im Fein- und Schwachastbereich vorzunehmende Schnittmaßnahme zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung); tote, kranke, absterbende, gebrochene, sich kreuzenden und rebende Äste sind zu entfernen;</p> <p>5. Kronensicherungsschnitt Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone im Grob- und Starkastbereich entsprechend den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei schwer geschädigten Bäumen mit nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem ohne Rücksicht auf den Habitus erhalten werden sollen;</p> <p>6. Kronentraufbereich, Kronentraufe Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Die äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar;</p> <p>7. Lichtraumprofilschnitt Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenden lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,50 m). Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig verhindert werden.</p> <p>8. Pflanzqualitäten Es gelten die Qualitätsanforderungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. Bei selbst angezogenen Bäumen gelten folgende Mindestanforderungen: Hochstamm: Baumartig wachsendes Gehölz, das in Stamm und Krone gegliedert ist, einen geraden mangelfreien Stamm mit einer geraden Stammverlängerung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beastete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 160 cm, der Mindestumfang in ein Meter Höhe beträgt 8 cm; Stammbusch: Baumartig wachsendes Gehölz ohne Krone mit einer tiefen gleichmäßigen seitlichen Beastung, einer geraden Stammverlängerung und mit einer Mindesthöhe von 250 cm. Der Mindeststammumfang beträgt 12 cm in 30 cm Höhe über dem Boden; Heister: Baumartig wachsendes Gehölz mit gleichmäßiger seitlicher Beastung ohne Krone und einer geraden Stammverlängerung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und einem Mindeststammumfang von 6 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;</p> <p>9. Pflege siehe Kronenpflege</p> <p>10. Straßenbäume Alle im Straßenbaumkataster der Stadt Halle (Saale) erfassten Bäume;</p> <p>11. Umfriedetes Grundstück Ortsüblich, z. B. durch dauerhaften Zaun oder Mauer, von anderen Grundstücken abgegrenzte Fläche;</p> <p>12. Wurzeln Unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnehmen und weiterleiten, Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern. Feinst- und Feinwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm. Schwachwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 0,5 – 2,0 cm. Grobwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 2,0 – 5,0 cm. Starkwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm;</p> <p>13. Wurzelbereich Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird. Der Wurzelbereich ist baumart- und standortbedingt und reicht i. d. R. über die Kronentraufe hinaus. Insbesondere bei Säulenformen (z. B. Pyramiden-Pappel) kann sich der Wurzelbereich oft um ein Mehrfaches über den Kronentraufbereich hinaus erstrecken.</p>
<p>§ 5 Erhaltungspflicht</p>	

<p>(1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf diesem Grundstück wachsenden und dem Schutz dieser Satzung unterliegenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.</p> <p>Die Unterhaltung und Pflege von Bäumen auf kommunalen Flächen einschließlich der Straßenbäume obliegt dem Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale).</p> <p>Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Kronen- und Wurzelbereich ist der zu erhaltende Baumbestand durch Einhaltung der geltenden Vorschriften, Richtlinien und Vereinbarungen vor Beschädigung zu schützen.</p> <p>(2) Die Stadt Halle (Saale) kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte, zur Pflege und Erhaltung der Bäume notwendige Maßnahmen trifft.</p> <p>(3) Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzäunungen des Wurzelbereiches zur Vermeidung von erhöhtem Bodendruck und Bohlenmanövern zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden, - die Anwendung geeigneter Maßnahmen bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes, - die Verwendung von geeigneten Substraten bei der Verfüllung von Ausgrabungen im Wurzelbereich. <p>Bei Tief- und Straßenbaumaßnahmen gleicher Art sind nicht vermeidbare Auf- und Abgrabungen im Kronenraumbereich manuell durchzuführen. Bei Leitungsverlegungen sind vorzugsweise baumschonende Technologien anzuwenden. Diese Maßnahmen sind bei kommunalen Grundstücken einschließlich Straßen mit dem Grünflächenamt und dem Umweltamt der Stadt Halle (Saale) abzustimmen und festzulegen.</p> <p>Die Entfernung von Wurzeln bzw. Wurzelteilen ab 3 cm Durchmesser sowie die erforderliche Wurzelbehandlung, auch bei Umpflanzungen von Bäumen, dürfen nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Gleiches gilt auch bei der Beeinträchtigung von Ästen. Der Eingriff ist vor der Ausführung mit dem Umweltamt sowie bei Bäumen auf kommunalen Grundstücken und an Straßen außerdem mit dem Grünflächenamt abzustimmen.</p> <p>Bei nicht vermeidbaren Grundwasserabsenkungen sind gefährdete Bäume durch geeignete Bewässerungssysteme vor nachhaltig schädigender Wurzelauströckung zu schützen. (4) Ein Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes hat dann Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 3 durchzuführen, wenn durch Handlungen auf seinem Grundstück Bäume auf Nachbargrundstücken beeinträchtigt werden.</p> <p>(5) Pollen- und Samenflug, Laub-, Nadel- und Fruchtfall sind natürliche Lebensäußerungen von Bäumen und berechtigen grundsätzlich nicht dazu, einen geschützten Baum zu beseitigen.</p>	<p>§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und sie schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Einstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. (2) Die Stadt Halle kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.</p>	<p>Gemäß § 22 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind in der Verordnung die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote zu bestimmen; dieses für den Grundstücksigentümer, den Baum zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen; Pflegekonzepte aufzustellen sowie Pflegemaßnahmen anzuordnen und durchzuführen, obliegt gemäß § 16 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt degegen der unter Schutz stehenden Behörde. Deshalb wurde neu eine Duldungsverpflichtung für die Eigentümer aufgenommen.</p>
<p>§ 6 Verbote (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. (2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befestigen des durchwurzelten Bodenbereiches mit Beton, Asphalt oder sonstigem luft- und wasserundurchlässigem Material, 2. Terrainhöhenveränderungen im Wurzelbereich, 3. Anbringen oder Verankern von Gegenständen an Bäumen (z. B. Hinweis- und Werbebanner, Plakate, Klettergerüste, Schaukeln, Baumhäuser), 4. im Wurzelbereich Lagern, Anschütten oder Auf- bzw. Einbringen von schädigenden Stoffen und Materialien wie Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farbe, Öl, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie Spül- oder Wischwasser, dem Reinigungsmittel beigemischt sind, sowie Waschen von Fahrzeugen und Maschinen, 5. Lagern von Baumaterialien, Bodenverdrichtungen und mechanische Beschädigungen durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baustelleneinrichtungsgesessenen aller Art (insbesondere Baumaschinen und -geräte, Container) im Kronenraumbereich, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen eingerichtet sind, 6. die unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. <p>(3) Für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen und Plätze gilt Abs. 2 nur für den Bereich der Baumscheibe sowie unbefestigter Bankettstreifen.</p>	<p>§ 6 Verbote (1) Es ist verboten, 1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. 2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können, 3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich - Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen, - maschinelle Ausgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der vierfache Stammdurchmesser (gemessen in 100 cm Höhe), jedoch nicht geringer als 250 cm ist, - Abgrabungen und Ausschachtungen von Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farbe, Öl, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen, - entgegen der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes DIN 18920* und RAS-LP 4 Bodenüberdeckungen oder Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtrag vorzunehmen (siehe Anlage 3).</p>	<p>Gemäß der Ermächtigung in § 29 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Dem entsprechend sind alle bedeutsamen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwider laufen können, zu nennen: Dies sind, neben der Fällung, solche zur Vermeidung der Verstümmelung des Habitus der Bäume und Vermeidung großer, schlecht bzw. nicht verheilender (Riss-)wunden am Ästen, Stamm und Wurzeln, da diese die Lebenserwartung bzw. Resistenzzeit der Bäume wegen möglicher Infektionen erheblich reduzieren können. Weiterhin sind die Verbote benannt, deren Einhaltung auf einen Erhalt des unter den gegebenen Standortbedingungen arttypischen Baumbaues und der wichtigen naturschutzfachlichen Werte von Bäumen als Lebensraum, zum Klimaausgleich, als Sauerstoffproduzent und zur Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes usw. abzielen. Darüber hinaus sind auch solche Verbote aufgenommen worden, die mittelbar den Baum schädigende Handlungen unterbinden sollen, z. B. eine erhebliche Standortverschlechterung bzw. Verschlechterung der Standortreinigung des durchwurzelten bzw. durchwurzelbaren Bodenhorizonts. Aber auch direkt den Stoffwechsel des Baumes beeinträchtigende Handlungen sollen aus den o. g. Gründen verboten sein. Da das Befahren des unbefestigten Wurzelbereiches regelmäßig zu erheblichen Wurzel- und Baumbeschädigungen führen kann, darf dieser nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.</p>

* inhaltliche Information zu diesen anerkannten Regeln der Technik werden in einem Merkblatt „Informationen zur Baumschutzsatzung; Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten; Schutzmaßnahmen bei Bodenauftrag und Abgrabungen im Wurzelbereich“, im Umweltamt und Internet zur Verfügung gestellt

<p>(4) Von den Verboten des Abs. 1 bleiben unberührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die der fachgerechten Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Sicherung von Bäumen auf nichtkommunalen Flächen dienen, 2. die fachgerechte Gestaltung und Unterhaltung des Baumbestandes des Botanischen und des Zoologischen Gartens, 3. Pflegemaßnahmen des Grünflächenamtes auf öffentlichen Flächen der Stadt Halle (Saale), 4. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr und solche, die auf Flächen (unabhängig von der Eigentumsform) durchgeführt werden, die gemäß § 38 Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken der Landesverteidigung, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, des Schutzes vor Hochwasser oder der Fernmeldeversorgung dienen. Diese sind der Stadt Halle (Saale) unverzüglich anzuzeigen. 5. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Fußwegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen, - den Boden zu verdichten, - ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden, - mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Kraftfahrzeuge hergestellt worden sind. <ol style="list-style-type: none"> 4. die Baumrinde zu beschädigen, 5. bauliche Anlagen so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe und Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorgerufen werden. <p>Soweit dies unvermeidbar ist, sollen wurzelschützende Maßnahmen, z. B. gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ (Anlage 3), vorgesehen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Baumaßnahmen ohne notwendigen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920* und RAS-LP 4* (Anlage 3), für die betroffenen Bäume durchzuführen. <p>(2) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere, insbesondere § 39 (5) Ziff. 2 und § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Darüber hinaus soll es zukünftig verboten sein, im Stand- bzw. Entwicklungsraum eines Baumes Baumaßnahmen durchzuführen oder Anlagen zu errichten, so dass der Baum sich nicht arttypisch entwickeln kann bzw. die Gefahr der Schädigung für den Baukörper oder die bauliche Anlage besteht. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die einschlägigen Merkblätter und Richtlinien enthalten hierzu geeignete Maßnahmen, Hinweise und Vorschriften.</p> <p>Bei der Durchführung von Baumaßnahmen besteht ein erhebliches Risiko, dass im Baubereich stehende Bäume oberirdisch oder im Wurzelbereich beschädigt werden. Dies kann durch geeignete, in den genannten Vorschriften und Richtlinien genannte Maßnahmen verhindert oder zumindest minimiert werden. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind somit verbindlich umzusetzen.</p> <p>Absatz 2 weist auf die Kraft Gesetz geltenden Verbote zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere hin.</p>
<p>§ 7 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 6 dieser Satzung sind auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat, 2. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, 3. wegen eines Baumes ein Vorhaben, auf das bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer Veränderung oder Lagekorrektur des Baukörpers unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann, 4. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften oder der Vorlage eines gerichtlichen Titels verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder an ihnen Veränderungen vorzunehmen. 	<p>§ 7 Freistellungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen, vom Baum ausgehenden Gefahr (i. S. von § 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Kronensicherungsschnitt und fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Bäumen und Freileitungen, und zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung; eine solche Maßnahme ist grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) unter Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos) anzuzeigen, 2. fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschritte und Kronenpflege i. S. d. § 4 dieser Satzung, 3. Schnitte an Ästen bis zu einem Durchmesser von 5 cm zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen, Plätzen, Gleistrassen und zur Beseitigung des Überhanges über erwerbsgärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen. <p>(2) § 4 BNatSchG bleibt unberührt.</p>	<p>Grundsätzlich sollen durch die Freistellungen unzumutbare Härten vermieden und der Verwaltungsaufwand vermindert werden.</p> <p>Nach Ziff. 1 sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen, vom Baum ausgehenden Gefahr (SOG § 3 Nr. 3 b), wie Fällung, Rodung oder Kronensicherungsschnitt freigestellt, wenn dies zum Schutz von Personen oder Sachen notwendig ist. Ebenso freigestellt werden fachgerechte Schnittmaßnahmen, wenn sie der Herstellung oder Erhaltung des Schutz- oder Sicherheitsabstandes zwischen der Freileitung und Bäumen dienen. Drittens sind Schnittmaßnahmen an solchen Ästen freigestellt, die die freie Abstrahlung der Straßenbeleuchtung auf die Straße beeinträchtigen.</p> <p>Die schriftliche Anzeigepflicht von Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen vor deren Beginn und die Vorlage geeigneter Beweise (z.B. Fotos) soll der missbräuchlichen Anwendung dieser Vorschrift vorbeugen.</p> <p>Die in Ziff. 2 genannten Erziehungs-, Aufbau und Pflegeschritte sind notwendig, um die Entwicklung gesunder Bäumen zu sichern. Sie sind wiederkehrend notwendig und deshalb freigestellt worden.</p> <p>Die Formulierung in Ziff. 3, stellt Schnittmaßnahmen bis zu einer Aststärke von 5 cm frei. Damit werden nur rechtzeitig durchgeführte, fachgerechte Schnitte zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen, Plätzen und Gleistrassen freigestellt. Baumbeschädigende, zu späte Schnittmaßnahmen sind dagegen antragspflichtig. Gemäß ZTV Baumpflege soll die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser größer 5 cm im zukünftigen Lichtraumprofil frühzeitig verhindert werden. Nur dann kann eine schnelle Wundheilung als gesichert angesehen werden.</p> <p>Die Funktionssicherung der in § 4 BNatSchG genannten Flächen (Flächen für öffentliche Zwecke) ist gesetzlich vorgeschrieben und deshalb in der Satzung zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 7 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 6 dieser Satzung sind auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat, 2. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, 3. wegen eines Baumes ein Vorhaben, auf das bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer Veränderung oder Lagekorrektur des Baukörpers unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann, 4. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften oder der Vorlage eines gerichtlichen Titels verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder an ihnen Veränderungen vorzunehmen. 	<p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 6 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat, oder seiner Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, 2. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, einen Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen, 3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, 4. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung eine Abwägungsgemessene Entscheidung zu Gunsten eines Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wurde und eine diesbezügliche 	<p>Im Interesse einer Vermeidung von Konfliktpotenzial bei der Anwendung der Dispensnormen ist eine Neuregelung von Ausnahme- und Befreiungsvorschriften vorgenommen worden. Liegen die tabellarischen Voraussetzungen einer Ausnahme vor, besteht regelmäßig Rechtsanspruch auf eine Erteilung. Soweit zumutbare Alternativen, Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bestehen und zumutbar sind (Ziff. 3, 5 und 6), sind diese zu verlangen. Im Bereich der Befreiung (§ 9 Abs. 2) hat dagegen die Behörde den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen und zu entscheiden.</p> <p>Die Entscheidungen unterliegen in einem Streitfall voll der Überprüfbarkeit durch das Verwaltungsgericht.</p> <p>Für neue Bauvorhaben sind § 8 (1) Nr. 3 und 4 relevant. Im Innenbereich nach § 34 BauGB ist für zulässige Grundstücksnutzungen ein Rechtsanspruch auf Ausnahmegenehmigung vorgesehen, soweit sich diese Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklichen lässt.</p>

<p>5. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>6. auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts eine Verpflichtung zur Beseitigung oder Veränderung des geschützten Baumes besteht.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 6 dieser Satzung können auf Antrag Befreiungen erteilt werden, insbesondere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, 2. einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden müssen, 3. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern, 4. eine standortgerechte und umgebungstypische Bepflanzung eines Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung ermöglicht werden soll, 5. auf andere Weise als in § 5 Abs. 3 dieser Satzung angegeben eine mit der Stadt Halle (Saale) abgestimmte Vorsorge gegen eine Schädigung des Baumes getroffen wird, 6. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung von Bauwerken die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert, 7. geschützte Bäume die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagstüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. <p>(3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt der Stadt Halle (Saale) schriftlich und begründet zu stellen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet und jeder, der ein gerichtlich festgestelltes Sachbescheidungsinteresse hat. Auf Verlangen ist die Antragsberechtigung auf geeignete Art nachzuweisen. Die Anträge müssen Angaben gemäß Anlage 1 dieser Satzung, bei Bau tätigkeiten auch zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen der Baumstandorte und zu Zugänglichkeit des Grundstückes für Ortsbesichtigungen durch Mitarbeiter der Stadt Halle beinhalten.</p> <p>(4) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(5) Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 27.08.1996.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme (i. d. R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist,</p> <p>5. die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender, baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann,</p> <p>6. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 5 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen, 2. eine an die Grundstücksverhältnisse bzw. -nutzung angepasste Bepflanzung ermöglicht werden soll, 3. zur Erhaltung von Bau- und Gartenkmalen oder aus besonderen stadgestalterischen Gründen Bäume beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen, 4. ein Baum die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffenen Räume nicht mehr ohne künstliche Beleuchtung genutzt werden können. Bei der Abwägung ist auch zu prüfen, ob durch geeignete Schnittmaßnahmen eine zumutbare Situation mit verhältnismäßigem Aufwand unter Erhalt des Baumes erreicht werden kann. 5. die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt. <p>(3) Die Regelungen des § 67 BNatSchG bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte und jeder Dritte mit Sachbescheidungsinteresse auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA (NBG).</p> <p>Die Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist.</p> <p>Der Antrag muss Angaben gemäß Anlage 2, bei Bau tätigkeiten auch die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte beinhalten.</p> <p>Ver- und Entsorgungsumternahmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. in Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung) unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diesen Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.</p> <p>(6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und die erforderlichen Anstrengungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn durch das Verbot aus § 5 eine baurechtlich zulässige Nutzung des Grundstückes verhindert bzw. ausgeschlossen oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen zulässig wäre (so bereits BVerwG NJW 1970, 1939). Nach der allgemein herrschenden Meinung besteht ein Rangverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsmaterien- der baumschutzrechtlich konkretisierten Sozialpflichtigkeit des Eigentums einerseits und der verfassungsrechtlich geschützten Baufreiheit andererseits- bei dem im Ergebnis zumeist ein Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumschutzsatzung besteht. Insbesondere darf eine Baumschutzsatzung nicht zum Instrument eines potentiellen Bauverbotes werden. Dies wäre zumeist auch nicht mit der Intention der Satzung vereinbar, würde doch im Ergebnis durch die Verdrängung der Bautätigkeit aus dem Innenbereich ein wohl höherer Druck auf den weitläus schützenseitigen und schutzbedürftigeren Außenbereich entstehen.</p> <p>Bäume innerhalb von B-Plänen unterliegen grundsätzlich der Baumschutzsatzung. Allerdings ist in einer gebundenen Entscheidung eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn die genannten Kriterien zutreffen bzw. eine zulässige Nutzung verwirklicht werden soll. Bereits auf Bebauungsplänebene muss geklärt werden, ob einzelne Bäume dem Bauvorhaben entsprechen. Ist ein Erhalt eines Baumes nicht möglich, muss daher der B-Plan bereits Ausgleichsmaßnahmen für den nicht erhaltensfähigen Baum festsetzen. Aus der Begründung zum B-Plan (Umweltbericht) soll deutlich hervorgehen, ob Eingriffe in vorhandenen Baumbestand und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen) Gegenstand der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanz sind.</p> <p>Die Genehmigung nach Baumschutzsatzung berücksichtigt bereits erfolgte oder festgelegte Ersatzpflanzungen.</p> <p>Insgesamt besteht jedoch die Verpflichtung, baumschädigende Maßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang durchzuführen. Soweit zumutbar, sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 bzw. Abs. 2 Ziffern 4 und 5).</p> <p>Eine Befreiung kann gemäß Abs. 2 Ziff. 3 nurnmehr auch erteilt werden, wenn die Entfernung oder Schädigung von Bäumen aus besonderen stadgestalterischen Gründen vorgenommen werden soll. Im Befreiungsverfahren ist eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses am Baumbeschutz und den Belangen der Stadtgestaltung vorzunehmen. Deshalb sollen diese Gründe nur dann als überwiegend angesehen werden, wenn der Stadtrat oder Planungsausschuss bzw. ggf. Ordnungs- und Umweltausschuss in Abwägung der Belange des Vorliegen solcher besonderer Gründe bestätigt haben.</p> <p>Die Antragsberechtigung wird in Abs. 4 näher bestimmt. Grundsätzlich sind der Eigentümer und von ihm zugelassene Personen antragsberechtigt.</p> <p>Dem Anspruch nach § 910 BGB kann die Baumschutzsatzung entgegenstehen, insbesondere wenn starke Äste oder Wurzeln beseitigt werden sollen. Bisher bestand eine Antragsberechtigung nur nach einem erfolgreichen Rechtsstreit. Um diesen Aufwand zu vermeiden ist nurnmehr auch eine Antragsberechtigung für Grundstücksnachbarn eingeführt worden, so dass deren Anliegen ggf. gegen oder ohne Einwilligung des Baumeigentümers geprüft und beschieden werden kann.</p> <p>Neu geregelt wurde auch, dass zur Behebung von Havarien und Störungen an den Ver- und Entsorgungseinrichtungen die mit diesen Anlagen betrauten Firmen notwendige Fällungen oder Rückschnittarbeiten unverzüglich durchführen dürfen. Die zuständige Behörde ist jedoch nachträglich hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und kann dann Maßnahmen zur Kompensation festlegen.</p>	<p>§ 8 Ersatzmaßnahmen</p> <p>(1) Bei Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Satzung wird festgelegt, bei den übrigen Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 und bei Befreiungen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung kann festgelegt werden, daß der Antragsteller Bäume bestimmter Art gemäß Anlage 3 und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten pflanzt und erhält.</p> <p>(2) Ist eine solche Ersatzpflanzung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (1. Teilsatz) dieser Satzung anzunehmen, aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Ersatzpflichtige eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.</p> <p>(3) Der Wert der festzusetzenden Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung, in der ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte, wird auf der Grundlage der als Anlage 2</p>	<p>§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 (1) bis (3) erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des geschützten Baumes durchgeführt wurde, vorzunehmen.</p> <p>Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fallenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und Alter des zu fallenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des § 15 (2) BNatSchG gelten sinngemäß.</p>	<p>Der Gesetzgeber ermöglicht in § 29 (2) BNatSchG für den Fall der Bestandsminderung ausdrücklich Ersatzpflanzungen festzulegen. Gemäß dem Ziel der Satzung, den Baumbestand der Stadt Halle (Saale) nachhaltig zu sichern, sind deshalb vom Antragsteller bzw. Verursacher Baumschutzmaßnahmen zu leisten. Grundsätzlich soll eine Ersatzpflanzung am Fällstandort Vorrang vor anderen Ersatzstandorten haben. Soweit dies nachweislich nicht möglich oder nicht zweckdienlich ist, kann jedoch von dieser Regelung abgewichen werden.</p> <p>Es besteht aber das verfassungsrechtliche Gebot, eine Abwägung über Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall durchzuführen. In keinem Fall darf eine Baumschutzsatzung eine „Automatik“ enthalten, die zu einer generellen Ersatzpflanzungspflicht ohne Einzelfallprüfung führt (Urteil des OVG NW vom 15.06.1998, Az. 7 A 759/96 m.w.N., so auch aktuell VG Frankfurt, Az. 8 K 920/09.F).</p>
--	---	--	--	--	--

dieser Satzung beigefügten Bewertungsrichtlinie bestimmt.
 (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.
 (5) Der Termin der Ersatzpflanzung ist schriftlich beim Umweltamt, bei Pflanzungen auf kommunalen Flächen auch beim Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale) anzugeben.

Im Innenbereich nach § 34 BauGB sollen standortgerechte Bäume der in § 3 genannten geschützten Arten, im Außenbereich nach § 35 BauGB sollen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten (Anlage 1) gepflanzt werden. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen.
 Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Ziff. 3 geschützt.
 (2) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt.
 Außer bei baubedingten Fällungen kann von einer Ersatzpflanzung auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 (2) Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.
 (3) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach den unten angegebenen Kriterien des Pflanzstandortes des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefällte Baum stand, möglich ist, richtet sich die Qualität der Ersatzpflanzung nach der am Pflanzstandort vorgeschriebenen Qualität:

Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung	Größe / Qualität der Ersatzpflanzung
Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 16 – 18 cm.
Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, (z.B. Einfamilien- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Firmengelände)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 10 – 12 bzw. 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm oder andere Zuchtformen in vergleichbarer Größe und Qualität.
Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Naturschutzbehörde

Die Pflanzabstände vorhandenen Bäumen, baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschnitte zu sichern. Baumgruben sind in ausreichender Größe auszuheben. Insgesamt sind die Normen der DIN 18916 zu beachten.
 (4) Die Verpflichtung Ersatzmaßnahmen zu leisten, hat der Antragsteller. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z. B. kommunalen Flächen).
 (5) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, kann der Verursacher verpflichtet werden, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, können Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i.S. von Absatz 1 bis 3 festgesetzt werden.
 (6) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen, trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 verbotene Handlung vornimmt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i. S. von Absatz 1 bis 2 angeordnet werden.
 Die Verpflichtung, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 13 nicht berührt.

So wäre es unverhältnismäßig und danach unzulässig, für einen abgängigen Baum, der keine oder kaum noch Wohlfahrtswirkung entfaltet und dem Ende seiner biologischen Existenz nahe ist, eine Ersatzpflanzung zu verlangen. Dies wird hier durch die genannten Einschränkungen berücksichtigt.
 Eine Ersatzpflanzung soll auch dann nicht festgesetzt werden, wenn eine Neupflanzung die zulässige Grundstücksnutzung zukünftig unzumutbar beeinträchtigen würde. Dieses Prinzip findet jedoch keine Anwendung, wenn wegen baubedingten Gründen ein Baum gefällt und dessen Standraum anderweitig genutzt werden soll. Hier sind ggf. an anderer Stelle Ersatzpflanzungen notwendig.
 Zur Entlastung der Bürger ist es nunmehr auch möglich, selbst angezogene Bäume als Ersatz anerkannt zu lassen. Diese müssen jedoch geeignet sein. Geeignet sind regelmäßig nur Bäume der geschützten Arten und wenn sie die vorgegebene Qualität aufweisen (siehe § 4 Ziff. 8).

Bei Bebauungsplänen soll die Ermittlung des Umfangs von Ersatzpflanzungen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität nach demselben Bewertungsverfahren wie in der Eingriffseignung erfolgen. Dem ist nun auch das Bewertungsverfahren der Baumschutzsatzung angegliedert worden.

Als Bemessungsgrundlage für diese Ersatzmaßnahmen wird auf die Regelung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz Bezug genommen. Demnach ist der Umfang der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes zu ermitteln und der Kompensation zugrunde zu legen. Diese sind z. B. Lebensraumfunktion, Funktion als Staubfilter und Sauerstoffproduzent, und als Landschaftselement mit besonderem Wert für die Erholung und das Stadtbild usw.
 Im Umfang ist auch zu berücksichtigen, dass wegen des erheblichen Entwicklungsrisikos der Stadtbäume, mit einem vorzeitigen Ausfall von gepflanzten Bäumen nach der Jugendphase gerechnet werden muss. Weiterhin war in die Betrachtungen einzustellen, dass wegen der langsamen Jugendentwicklung der Bäume bis zum Erreichen optimaler Funktionen im Stadtklimasystem deutlich längere Zeiträume als 20 Jahre vergehen. Diese Defizite sind durch Pflanzzuschläge zu kompensieren.
 Ebenso kann es zweckdienlich sein, als Ersatz kleinkronige Baumarten oder –sorten zu verwenden. Auch in diesen Fällen sind Pflanzzuschläge zur Kompensation des Defizites notwendig.

Die Pflanzqualität der Ersatzpflanzung soll sich nach dem Ersatzstandort richten. Im privaten und geschützten Firmenbereichen wurden aus Ersparnisgründen etwas kleinere Mindestbaumqualitäten vorgeesehen, als in frei zugänglichen Flächen, wie Straßen, Wege und Plätze, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen. Dies liegt einerseits darin begründet, dass kleiner Pflanzqualitäten zwar etwas besser anwachsen und innerhalb weniger Jahre den Wuchsrückstand aufholen können, aber andererseits die Krone und der Kronenaufbau Überwachungs- und korrekturbedürftiger sind. Ältere bzw. stärkere und damit teurere Jungbäume widerstehen dagegen etwas besser den widrigen Einwirkungen auf den genannten Freiflächen (Vandalismus, mechanische Belastungen usw.).

Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen durchzuführen, trifft den Antragsteller bzw. Flächeneigentümer, im Falle von Ordnungswidrigkeiten den Handelnden. Ist dieser nicht zu ermitteln, kann die Forderung auch gegenüber dem Flächeneigentümer geltend gemacht werden, sofern diesem die rechtswidrige Handlung zurechenbar ist.
 Im Falle von ungenehmigten Baumbeschädigungen haben geeignete und verhältnismäßige Erhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen Vorrang vor der Festlegung von Ersatzpflanzungen. Die Möglichkeit, die Verstöße auch als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wird hiervon jedoch nicht berührt.

In besonderen Fällen, insbesondere bei baubedingten Fällgründen, kann es unzumutbar oder für den Grundstücksigentümer unmöglich sein, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Um den Gesamtbaumbestand der Stadt jedoch, dem Schutzzweck entsprechend, zu sichern, sollen dann Ersatzpflanzungen im öffentlichen Raum vorgenommen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass die Durchführung der Ersatzpflanzungen überwacht werden muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese in der erforderlichen Zeit und Qualität realisiert werden. Deshalb ist eine Anzeigepflicht und Kontrolle der Pflanzung vorgesehen worden.

<p>§ 9 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Bau- bzw. Abruchgenehmigung beantragt, so ist der Bestand an geschützten Bäumen im Sinne des § 4 dieser Satzung und gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 12 Bauvorschriftenverordnung vom 30.11.1995 (GVBl. LSA S. 396) anzugeben. Der Antrag muß Angaben entsprechend Anlage 1 dieser Satzung enthalten.</p> <p>(2) Die im § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung genannten Schutzmaßnahmen sowie geltende Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz sind zu berücksichtigende und einzuhaltende Auflagen (siehe Anlage 4). Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Umweltamt, bei kommunalen Flächen auch dem Grünflächenamt der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig anzuzeigen. Das gilt auch für Bauvorhaben, welche keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.</p> <p>(3) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abruchvorhaben unumgänglich, ist ein Antrag entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Bauvoranfrage, dem Bauantrag oder dem Abruchantrag beizufügen.</p> <p>(4) Alle Maßnahmen, die den Schutzgegenstand betreffen, dürfen grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erfolgen.</p> <p>(5) Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben (z.B. Mauerwerksrockenlegung, Dach und Fassadensanierung) ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung unmittelbar an das Umweltamt der Stadt Halle (Saale) zu stellen.</p>	<p>(7) Wird eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Stadt Halle (Saale) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt.</p> <p>(8) Der Termin der Ersatzpflanzung und der Standort der Ersatzpflanzung sind schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.</p>	<p>Die Antragsunterlagen sollen, wie in Anlage 2 näher bestimmt, vorgelegt werden. Die Angaben sind notwendig, da erst anhand der genauen bzw. vermessenen Baumstandorte und des Kronendurchmessers und der Kronenhöhe die räumliche Betroffenheit der Bäume in Bezug auf das Vorhaben beurteilt werden kann.</p>
<p>§ 10 Baumschutz und Bauvorhaben</p> <p>(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen (auf dem Baugrundstück und ggf. auf dem Nachbargrundstück), gemäß der Bauvorschriftenverordnung (BauVordVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 2 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 enthalten.</p> <p>(2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 8 (4) dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.</p> <p>(3) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.</p>	<p>§ 10 Baumschutz und Bauvorhaben</p> <p>(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen (auf dem Baugrundstück und ggf. auf dem Nachbargrundstück), gemäß der Bauvorschriftenverordnung (BauVordVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 2 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 enthalten.</p> <p>(2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 8 (4) dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.</p> <p>(3) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.</p>	<p>Ist zukünftig in § 8 enthalten.</p>
<p>§ 10 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer gegen § 6 die er Satzungen verstößt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 dieser Satzung zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 dieser Satzung verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der nach § 11 dieser Satzung zu ahnenden Ordnungswidrigkeit.</p> <p>(3) Der Wert der entfernten oder zerstörten Bäume sowie die ausgleichende Wertminderung nach Schädigungen wird anhand der Bewertungsrichtlinie dieser Satzung festgestellt (Anlage 2).</p>	<p>§ 11 Zuständige Behörde</p> <p>Zuständige Behörde der Stadt Halle (Saale) i. S. dieser Satzung ist das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Wurde i. S. einer bürgerfreundlichen Benennung der Zuständigkeit in der Stadt Halle (Saale) eingeführt</p>
<p>§ 12 Baumschutzkommission</p> <p>Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Bürgern (Naturschutzbeauftragte i.S. des § 3 (3) NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Untere Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes. Sie hat die Aufgabe, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung,</p>	<p>§ 12 Baumschutzkommission</p> <p>Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Bürgern (Naturschutzbeauftragte i.S. des § 3 (3) NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Untere Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes. Sie hat die Aufgabe, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung,</p>	<p>In § 10 Baumschutzkommission (BSK) wird von der Möglichkeit des § 3 Abs. 3 NatSchG LSA Gebrauch gemacht, ehrenamtlich tätige, sachkundige Bürger als Beauftragte der Naturschutzbehörde zu berufen. Die BSK hat den Auftrag, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.</p>

	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen der Erhaltungspflicht oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung zuwiderhandelt, 2. entgegen den Verboten gemäß § 6 dieser Satzung geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 7 dieser Satzung erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein, 3. entgegen § 6 Abs. 4 Ziffer 4 dieser Satzung die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teilen davon unterläßt, 4. entgegen den Festlegungen handelt, die mit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 dieser Satzung getroffen wurden, indem kein schriftlicher und begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gestellt sowie die Verpflichtung der Ersatzmaßnahme nach § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, 5. seine Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt, 6. seinen Verpflichtungen nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt, indem er den Bestand an geschützten Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig angibt und den Beginn der Bauarbeiten nicht rechtzeitig nach § 9 Abs. 2 anzeigt. (2) Gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5.000 DM geahndet werden.</p>	<p>Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.</p>	<p>Die Regelung dient der Legitimation der Kommission und ist im Übrigen eine Selbstbindung der Stadt Halle (Saale).</p>
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 6 verboten, nicht nach § 7 freigestellt ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt wurde. (2) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 5 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet, 2. entgegen den Vorschriften des § 7 (1) Ziff. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterläßt, 3. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 nicht erfüllt, seinen Verpflichtungen nach § 9, Ersatzpflanzungen bzw. Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen, die Kosten für eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich zu tragen, den Termin und Standort der Ersatzpflanzung anzuzeigen, nicht oder nicht vollständig nachkommt, 5. seinen Verpflichtungen nach § 10, die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume gemäß Anlage 2 anzugeben, nicht oder nicht vollständig nachkommt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 14 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30.07.1998 und die Änderung der Anlage 2 - Berechnung des Baumwertes - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2001 außer Kraft.</p>	<p>Dieser Paragraf stellt die Handlungen fest, bei deren Vorliegen eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit vorgenommen werden soll. Der Inhalt ist entsprechend den jetzt geltenden gesetzlichen Regelungen angepasst worden.</p>	
<p>Anlagen zur Baumschutzsatzung Anlage 1 Notwendige Angaben über den Baumbestand Anlage 2 Bewertungsrichtlinie für die Festsetzung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 (3) Baumschutzsatzung Anlage 3 Empfohlene Arten für Neupflanzungen Anlage 4 Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz in der jeweils aktuellen Auflage</p>	<p>Anlagen Anlage 1 einheimische Laubbaumarten Anlage 2 Bei Antragsstellung notwendige Angaben über den geschützten Baumbestand (zu § 8 (4) und § 10 Anlage 3 Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz</p>		